Stadt-, Markt-, Gemeindeamt

.............................................................

.............................................................. [Ort], am [Datum]

# Ausnahmebewilligung von einem

**Halte- und Parkverbot**

Herrn/Frau

................................................

................................................

................................................

**Bescheid:**

Herr/Frau/die Firma [XXX] hat am [XXX] um die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von dem in [XXX] auf der [XXX] bestehenden Halte- und Parkverbot mit [XXX] ersucht. Über diesen Antrag ergeht folgender

**Spruch:**

1. Gemäß § 45 Abs 2 StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF., iVm § 94d Z 6 StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF., wird die Ausnahmebewilligung von der Einhaltung des auf der [XXX] in [XXX] bestehenden Halte- und Parkverbotes erteilt.
2. Die Bewilligung wird gemäß § 45 Abs 3 StVO an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:
3. die Bewilligung wird bis [XXX] befristet/gilt für den [XXX] \*)
4. dieser Bescheid ist vom Lenker mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen;
5. [XXX]
6. Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost [XXX - TP 34] der Oö. Gemeinde­verwaltungsabgabenverordnung 2012 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € [XXX] zu entrichten.

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Begründung:**

Gemäß § 45 Abs 2 StVO 1960 kann die Behörde Ausnahmen von den Geboten und Verboten, die für die Benützung von Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch, Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind. Zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist nach § 45 Abs 3 StVO 1960 erforderlichenfalls die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

[Begründung]

Da die Voraussetzungen des § 45 Abs 2 StVO 1960 für die Erteilung der Ausnahmebewilligung gegeben sind, weil ein erhebliches persönliches/wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert und den sonstigen Ausnahmevoraussetzungen durch Einhaltung der im Spruch enthaltenen Nebenbestimmungen genügt werden kann, war die beantragte Ausnahmebewilligung zu erteilen.

Gemäß Tarifpost [XXX – TP 34] der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 ist für diese Bewilligung einer Verwaltungsabgabe in der Höhe von € [XXX] zu entrichten.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Der Bürgermeister:

[XXX]

Ergeht an:

Herrn/Frau [XXX]

Ergeht zur Kenntnis an:

Polizeidienststelle in [XXX]

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at).

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit. [↑](#footnote-ref-1)